

Erklärungen zur Corona-Verordnung

Hinweis:

Diese Erklärungen zur Corona-Verordnung
sind in leichter Sprache geschrieben.

So sind sie besser zu lesen.

Wir schreiben in der männlichen Form.

Zum Beispiel schreiben wir: Bürger.

Damit meinen wir Bürger und Bürgerinnen.

Diese Erklärungen können sich ändern.

Das kommt darauf an,
wie viele Menschen Corona haben.

Corona ist sehr gefährlich.

Wir müssen uns und andere Menschen schützen.

Deshalb gibt es bestimmte Regeln.

Diese Regeln stehen in der Corona-Verordnung.

Bei der Corona-Verordnung
hält sich das Sozial-Ministerium an das Infektions-Schutz-Gesetz.
Die Corona-Verordnung ist in 4 große Teile aufgeteilt.
Wir erklären Ihnen die Regeln in der Corona-Verordnung.



Leicht Lesen

Inhalt

Teil 1: Allgemeine Regeln	4
Punkt 1: Warum gibt es die Corona-Verordnung?	4
Punkt 2: Die Abstands-Regel	6
Punkt 3: Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske	6
Punkt 4: Geimpfte und genesene Personen	8
Punkt 5: Nicht geimpfte oder nicht genesene Personen	9
Punkt 6: Regeln für Veranstalter und Inhaber	11
Punkt 7: Hygiene-Konzepte	11
Punkt 8: So werden Ihre Daten verarbeitet	12
Teil 2: Besondere Regeln	13
Punkt 9: Treffen und private Veranstaltungen	13
Punkt 10: Andere Veranstaltungen	14
Punkt 11: Regeln für die Bundestags-Wahlen und andere Wahlen	16
Punkt 12: Demonstrationen und andere Versammlungen	18
Punkt 13: Veranstaltungen von Kirchen	18
Punkt 14: Regeln für Kultur-Einrichtungen und Freizeit-Einrichtungen	19
Punkt 15: Regeln für Musik-Schulen und andere Bildungs-Einrichtungen	22
Punkt 16: Regeln für Restaurants, Hotels und andere Betriebe	25
Punkt 17: Regeln für Läden und andere Betriebe	28
Punkt 18: Regeln für Betriebe	29
Punkt 19: Regeln für besondere Betriebe	30
Teil 3 Schluss-Vorschriften	32
Punkt 20: Andere Regeln	32

Punkt 21: Zuständigkeit für bestimmte Entscheidungen	33
Punkt 22: Regeln vom Sozial-Ministerium	35
Punkt 23: Verarbeiten von Daten.....	35
Punkt 24: Was passiert, wenn Sie sich nicht an die Regeln halten?	36
Punkt 25: Wie lange gilt die Corona-Verordnung?	36
Wer hat diese Übersetzung gemacht?.....	36

Teil 1: Allgemeine Regeln

Diese geänderte Corona-Verordnung gilt
vom 15. September bis zum 14. Oktober 2021.

Punkt 1: Warum gibt es die Corona-Verordnung?

Corona ist sehr gefährlich.
Es ist wichtig, alle Bürger vor Corona zu schützen.
Durch die Corona-Verordnung
sollen sich weniger Menschen mit Corona infizieren.
Ein anderes Wort für infizieren ist: anstecken.



Die Behörden müssen besser herausfinden:
Wie und wo genau sich Menschen mit Corona infiziert haben.
Die Behörden sind zum Beispiel die Polizei
oder das Gesundheits-Amt.

Manche Menschen müssen wegen Corona ins Krankenhaus.
Es kann sein,
dass es irgendwann zu wenig Betten in den Krankenhäusern gibt.
Auch deshalb gibt es die Regeln in dieser Corona-Verordnung.
An die Regeln müssen sich alle Menschen halten.

Es gibt 3 verschiedene Stufen.

Stufe 1

Die Stufe 1 ist die **Grund-Stufe**.

Diese gilt,

wenn bei 100.000 Einwohnern in Baden-Württemberg
an 7 Tagen hintereinander
nicht mehr als 7 Menschen mit Corona ins Krankenhaus müssen.

Stufe 2

Die Stufe 2 ist die **Warn-Stufe**.

Sie gilt,

wenn bei 100.000 Einwohnern in Baden-Württemberg
an 7 Tagen hintereinander
8 oder mehr Menschen mit Corona ins Krankenhaus müssen.
Oder wenn in Baden-Württemberg 250 Menschen,
die sich mit Corona angesteckt haben,
auf die Intensiv-Station müssen.

Stufe 3

Die Stufe 3 ist die **Alarm-Stufe**.

Sie gilt,

wenn bei 100.000 Einwohnern in Baden-Württemberg
an 7 Tagen hintereinander
12 oder mehr Menschen mit Corona ins Krankenhaus müssen.
Oder wenn in Baden-Württemberg 390 Menschen,
die sich mit Corona angesteckt haben,
auf die Intensiv-Station müssen.

Das Landes-Gesundheits-Amt informiert Sie,
ab wann eine der 3 Stufen gilt.

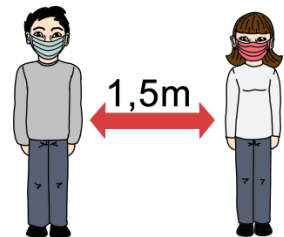
Welche Regeln gibt es noch?

Das lesen Sie in den nächsten Punkten.

Punkt 2: Die Abstands-Regel

Es ist gut, wenn:

- Menschen einen Abstand von 1,5 Meter zueinander einhalten
- alle ihre Hände waschen
- viel gelüftet wird.



Dann stecken sich weniger Menschen mit Corona an.

Punkt 3: Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske

Sie müssen eine Mund-Nasen-Maske tragen.

Gibt es Ausnahmen?

Ja.

Draußen müssen Sie keine Mund-Nasen-Maske tragen.

Außer Sie können den Abstand nicht einhalten.

Auch in Ihrem Zuhause müssen Sie keine Mund-Nasen-Maske tragen.

Sie müssen keine Mund-Nasen-Maske tragen,
wenn es einen anderen Schutz gibt.

Zum Beispiel eine Glas-Scheibe.

Wer muss keine Mund-Nasen-Maske tragen?

Diese Personen müssen keine Mund-Nasen-Maske tragen:

Kinder, die jünger als 6 Jahre sind.

Es gibt Menschen,
die Probleme mit der Gesundheit haben.

Diese Probleme können
durch das Tragen einer Mund-Nasen-Maske schlimmer werden.
Diese Menschen müssen auch keine Mund-Nasen-Maske tragen.
Aber sie brauchen ein Attest vom Arzt.

In dem Attest muss stehen,
dass sie keine Mund-Nasen-Maske tragen müssen.

Die Arbeit-Geber müssen sich
an die Regeln
von der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Verordnung** halten.
Diese Verordnung ist vom 14. August 2021.

Punkt 4: Geimpfte und genesene Personen

Welche Personen gelten als geimpft?

Jede Person bekommt 2 Corona-Impfungen.

Auch Personen, die schon Corona hatten,
müssen sich impfen lassen.

Sie müssen sich nur einmal impfen lassen.

Sie müssen durch einen positiven Corona-Test nachweisen,
dass sie Corona hatten.

Personen, die noch kein Corona hatten,
gelten nach 2 Corona-Impfungen als geimpft.

Die Impfung muss mindestens 2 Wochen her sein.

Die Personen müssen einen Impf-Pass haben.

In dem Impf-Pass muss stehen, dass Sie gegen Corona geimpft sind.

Dann ist der Impf-Pass ein Impf-Nachweis.

Welche Personen gelten als genesen?

Viele Personen hatten schon Corona.

Sie können durch einen positiven Corona-Test zeigen,
dass sie schon Corona hatten.

Der Test darf nicht älter als 6 Monate sein.

Dann gelten Personen als genesen.

Zu diesem Corona-Test sagt man: Genesenen-Nachweis.

Welche Regeln gelten für geimpfte und genesene Personen?

Geimpfte Personen und genesene Personen können an allen Angeboten teilnehmen, die in Teil 2 von der Corona-Verordnung stehen. Sie müssen einen Impf-Nachweis zeigen. Oder einen Genesenen-Nachweis.

Nachweise für Veranstaltungen

Bei vielen Veranstaltungen ist ein Nachweis von den Teilnehmern nötig.

Die Teilnehmer müssen zeigen, dass sie:

- gegen Corona geimpft sind.
Das können sie durch ihren Impf-Pass zeigen.
- schon Corona hatten.
Das können sie durch einen positiven Corona-Test zeigen.
Der Test darf nicht älter als 6 Monate sein.
- kein Corona haben.
Das können sie durch einen negativen Corona-Test zeigen.
Die Veranstalter müssen prüfen,
ob die Teilnehmer solche Nachweise haben.

Punkt 5: Nicht geimpfte oder nicht genesene Personen

Es gibt Personen, die nicht gegen Corona geimpft sind.

Oder die noch kein Corona hatten.

Diese Personen müssen für viele Dinge einen Test-Nachweis zeigen.

Diese Dinge stehen in der Corona-Verordnung.

Was ist ein Test-Nachweis?

Ein Test-Nachweis ist ein Dokument.

In dem Dokument steht das Test-Ergebnis.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten für einen Test-Nachweis.

Sie können einen Test vor Personen machen,
die Test-Nachweise prüfen müssen.

Sie können den Test auf der Arbeit durch Personal machen,
das sich mit den Tests auskennt.

Sie können den Test in einem Test-Zentrum machen.

Dann heißt dieser Test: **Schnell-Test**.

Ein Corona-Schnelltest darf höchstens 24 Stunden her sein.

Sie können den Test auch durch ein Labor machen lassen.

Dann heißt dieser Test: **PCR-Test**.

Ein PCR-Test darf höchstens 48 Stunden her sein.

Wann gilt eine Person schon als getestet?

Eine Person gilt als getestet, wenn:

- sie jünger als 6 Jahre ist.
Oder noch nicht in der Schule ist.
- sie Schüler ist.
Sie muss durch einen Schüler-Ausweis von der Schule zeigen,
dass sie Schüler ist.

Punkt 6: Regeln für Veranstalter und Inhaber

Veranstalter und Inhaber von Angeboten
müssen prüfen,
ob Sie die richtigen Nachweise haben.
Zum Beispiel einen Impf-Nachweis,
einen Genesenen-Nachweis
oder einen negativen Corona-Test.

Punkt 7: Hygiene-Konzepte

Hygiene-Konzepte sind Pläne.
In diesen Plänen steht:
Wie genau die Hygiene-Regeln gut durchgeführt werden können.

Hygiene-Regeln sind zum Beispiel:

- Abstand einhalten
- Räume lüften
- Oberflächen und Tische regelmäßig saubermachen
- Änderungen bei der Hygiene so mitteilen,
dass sie alle Mitarbeiter verstehen können.

Firmen und Behörden müssen ein Hygiene-Konzept haben.
Und es zeigen können,
wenn Sie nach dem Hygiene-Konzept gefragt werden.

Punkt 8: So werden Ihre Daten verarbeitet

Nehmen Sie an einer Veranstaltung teil?

Wollen Sie ins Kino?

Wollen Sie Essen gehen?

Für all diese Dinge und noch mehr
müssen Sie diese Daten angeben:

- Ihren Vornamen
- Ihren Nachnamen
- Ihre Adresse
- Ihre Telefon-Nummer
- das Datum, an dem Sie zum Beispiel im Kino sind
- die Uhrzeit, wann Sie zum Beispiel im Kino sind

Ihre Daten werden nur gespeichert,
damit sie an das Gesundheits-Amt weitergegeben werden können.

Zum Beispiel:

Eine Person hat sich mit Corona infiziert.

Sie war im gleichen Kino wie Sie.

Dann muss der Kino-Besitzer

Ihre Daten an das Gesundheits-Amt weitergeben.

Ihre Daten müssen für 4 Wochen gespeichert bleiben.

Dann müssen sie gelöscht werden.

Ihre Daten dürfen nur

an das Gesundheits-Amt weitergegeben werden.

Es ist wichtig herauszufinden,

wie und wo sich eine Person mit Corona infiziert hat.

Deshalb können die Polizei oder das Gesundheits-Amt

Ihre Daten verlangen.

Die Daten dürfen nur genutzt werden,
um rauszufinden, wo sich Personen mit Corona infiziert haben.
Wollen Sie Ihre Daten nicht angeben?
Dann dürfen Sie nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
Oder Sie dürfen nicht in das Restaurant.
Geben Sie Ihre Daten an?
Dann müssen Ihre Daten richtig sein.

Teil 2: Besondere Regeln

Punkt 9: Treffen und private Veranstaltungen

Bei Stufe 1:

gibt es keine besondere Regel.

Bei Stufe 2:

dürfen sich nur die Angehörigen eines Haushalts
und 5 weitere Personen treffen.

Bei Stufe 3:

dürfen sich nur die Angehörigen eines Haushalts
und 1 weitere Person treffen.

Ein Paar, das nicht zusammenlebt, ist auch ein Haushalt.
Personen, die schon geimpft oder genesen sind,
werden beim Haushalt nicht dazu gezählt.

Punkt 10: Andere Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen sind bei **Stufe 1** erlaubt.

Zum Beispiel:

- Theater-Aufführungen
- Kino-Aufführungen
- Stadt-Feste
- Sport-Veranstaltungen
- Informations-Veranstaltungen

Bei Stufe 1 und 2 gilt:

Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene müssen einen negativen Schnell-Test oder einen negativen PCR-Test zeigen. Sonst dürfen sie nicht teilnehmen.

Bei Stufe 3 gilt:

Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene Personen dürfen an den Veranstaltungen nicht teilnehmen.

Die Veranstalter müssen ein Hygiene-Konzept haben und die Kontakt-Daten von den Gästen aufnehmen.

Gibt es Ausnahmen?

Ja.

Zum Beispiel bei Wahl-Veranstaltungen brauchen die Veranstalter kein Hygiene-Konzept und sie müssen keine Kontakt-Daten sammeln.

Sie wollen an einer Veranstaltung teilnehmen?

Dann müssen Sie zeigen, dass Sie:

- gegen Corona geimpft sind.
Das können Sie mit Ihrem Impf-Pass zeigen.
- schon Corona hatten.
Das können Sie mit einem positiven Corona-Test zeigen.
Der Test darf nicht älter als 6 Monate sein.
- kein Corona haben.
Das können Sie mit einem negativen Schnell-Test oder einem negativen PCR-Test zeigen.

Gibt es noch mehr Ausnahmen?

Ja. Diese Regeln gelten nicht für:

- Wichtige Treffen auf der Arbeit.
- Wichtige Treffen für die Sicherheit.
Zum Beispiel bei Feuer-Alarm.
Da müssen alle raus!
- Treffen, bei denen es um soziale Fürsorge geht.
Zum Beispiel Treffen mit dem Jugendamt.

Punkt 11: Regeln für die Bundestags-Wahlen und andere Wahlen

Für die Bundestags-Wahlen gelten verschiedene Regeln:

Hygiene-Konzept

Die Bürgermeister müssen einen Hygiene-Plan haben.

Das Tragen einer Maske

Im Wahl-Gebäude müssen Sie eine Maske tragen.

Gibt es Ausnahmen?

Ja.

Diese Personen müssen keine Maske tragen:

- Kinder, die jünger als 6 Jahre sind.
- Personen, die keine Maske tragen können.
Aber dafür brauchen sie ein Attest vom Arzt.
- Wenn man Ihre Gesichter erkennen muss.

Sie wollen den Wahl-Raum betreten?

Dann müssen Sie Ihre Hände desinfizieren.

Außerdem müssen Sie zu den anderen Wählern einen Abstand von 1,50 Metern einhalten.

Zu den Mitgliedern vom Wahl-Vorstand und zu den Hilfskräften müssen Sie einen Abstand von 2 Metern einhalten.

Sie müssen Ihre persönlichen Daten angeben.

Zum Beispiel:

- Ihren Namen
- Ihre Telefon-Nummer
- Ihre Adresse.

Ihre angegebenen Daten müssen richtig sein.

Der Wahl-Vorstand muss Ihre Daten dem Bürgermeister geben.

Der Bürgermeister muss Ihre Daten speichern.

Die Wahl-Räume sind ab 08:00 Uhr geöffnet.

Sie dürfen höchstens 15 Minuten in den Wahl-Räumen sein.

Das gilt auch für die Brief-Wahl-Räume.

Sie dürfen nicht ins Wahl-Gebäude kommen, wenn Sie:

- wegen Corona in Quarantäne sein müssen.
- Husten haben.
- Fieber haben.
- nicht riechen oder schmecken können.
- keine Luft bekommen.
- keine Maske tragen, und es keine Ausnahmen für Sie gibt.
- Ihre Daten nicht angeben wollen.

Wenn es Ausgangs-Beschränkungen gibt, gelten sie nicht für:

Wähler, den Wahl-Vorstand und Hilfs-Kräfte.

Diese Regeln gelten auch für andere Wahlen.

Punkt 12: Demonstrationen und andere Versammlungen

Demonstrationen sind erlaubt.

Egal, wie viele Personen teilnehmen.

Behörden können entscheiden,
dass die Teilnehmer sich auch an andere Regeln halten müssen.
Zum Beispiel an Hygiene-Regeln.

Die Demonstrationen können auch verboten werden,
wenn Corona zu stark wird.

So, dass der Schutz bei den Demonstrationen nicht reicht.

Auch andere Versammlungen sind erlaubt.

Für diese Versammlungen gelten dieselben Regeln
wie für Demonstrationen.

Punkt 13: Veranstaltungen von Kirchen

Veranstaltungen von Kirchen sind erlaubt.

Dazu gehören auch Beerdigungen.

Die Veranstaltungs-Leiter müssen
ein Hygiene-Konzept schreiben und die Daten
der Teilnehmer sammeln und speichern.

Punkt 14: Regeln für Kultur-Einrichtungen und Freizeit-Einrichtungen

Kultur-Einrichtungen sind zum Beispiel Theater.

Freizeit-Einrichtungen sind zum Beispiel Freizeit-Parks.

Kultur-Einrichtungen und Freizeit-Einrichtungen dürfen besucht werden.

Zum Beispiel:

- Bibliotheken
- Museen
- Galerien
- Theater
- Kinos

Diese Regeln gelten zum Beispiel auch für:

- Messen und Ausstellungen
- Fitness-Studios
- Bäder und Bade-Seen
- Saunen
- Schiff-Fahrten
- Ausflugs-Busse
- Diskos und Clubs

Dampf-Saunen und Dampf-Bäder dürfen aber nicht geöffnet werden.

Für die anderen Einrichtungen gelten folgende Regeln:

bei Stufe 1:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind,
müssen einen negativen Schnell-Test
oder einen negativen PCR-Test vorzeigen.

bei Stufe 2:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind,
müssen einen negativen Schnell-Test
oder einen negativen PCR-Test vorzeigen.

bei Stufe 3:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind,
dürfen diese Einrichtungen nicht besuchen.

Bei Diskotheken und Clubs gilt nur **Stufe 1 und 2**.

Bei **Stufe 3** müssen sie geschlossen bleiben.

Hinweis:

Die Inhaber von Clubs, Freizeit-Parks oder anderen Einrichtungen
müssen ein Hygiene-Konzept schreiben.

Außerdem müssen sie die Daten von den Besuchern
sammeln und speichern.

Regeln für Prostitution und Bordelle

Prostitution bedeutet zum Beispiel:

Ein Mann und eine Frau haben zusammen Sex.

Der Mann bezahlt die Frau für Sex mit Geld.

Haben Menschen miteinander Sex,
ohne dass jemand Geld dafür bekommt?
Dann ist das keine Prostitution.
Prostitution kann an verschiedenen Orten sein.
Zum Beispiel in einem bestimmten Gebäude.
Dieses Gebäude heißt:
Bordell.

Diese Regeln gelten für die verschiedenen Stufen:

Bei Stufe 1 und 2 müssen Sie zeigen, dass Sie:

- gegen Corona geimpft sind
- schon Corona hatten.
Das können Sie durch einen positiven Corona-Test zeigen.
Der Test darf nicht älter als 6 Monate sein.
- kein Corona haben.
Das können Sie durch einen negativen Schnell-Test
oder einen negativen PCR-Test zeigen.

Bei Stufe 3

dürfen Sie das Bordell nicht besuchen,
wenn Sie nicht geimpft oder genesen sind.

Punkt 15: Regeln für Musik-Schulen und andere Bildungs-Einrichtungen

Bildungs-Einrichtungen dürfen wieder Angebote machen.

Bildungs-Einrichtungen sind zum Beispiel:

- Volks-Hochschulen
- Musik-Schulen
- Kunst-Schulen
- Jugend-Kunst-Schulen

Es gelten folgende Regeln:

bei Stufe 1:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind,
müssen einen negativen Schnell-Test
oder einen negativen PCR-Test vorzeigen.

bei Stufe 2:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind,
dürfen nur in geschlossene Räume,
wenn sie einen negativen Schnell-Test
oder einen negativen PCR-Test vorzeigen.

Bei Stufe 3:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind,
dürfen an diesen Veranstaltungen nicht teilnehmen.

Auch Bildungs-Veranstaltungen sind erlaubt.

Zum Beispiel:

- Prüfungen
- Prüfungs-Vorbereitung
- Veranstaltungen für Studenten
- Sprach-Kurse
- Integrations-Kurse

Hinweis

Sie müssen bei diesen Veranstaltungen keine Maske tragen, wenn Sie den Abstand einhalten können.

Sie müssen aber zeigen, dass Sie:

- gegen Corona geimpft sind.
Das können Sie durch einen Impf-Pass zeigen.
- schon Corona hatten.
Das können Sie durch einen positiven Corona-Test zeigen.
Der Test darf nicht älter als 6 Monate sein.
- kein Corona haben.
Das können Sie mit einem negativen Schnell-Test oder einem negativen PCR-Test zeigen.

Bestimmte Schulen

müssen den Schülern bei persönlichem Unterricht
2 Corona-Schnell-Tests in der Woche anbieten.

Solche Schulen sind zum Beispiel:

Pflege-Schulen

und Schulen für Gesundheits-Fachberufe.

Und die Landes-Feuerwehr-Schule.

Die Schulen müssen die Tests organisieren und durchführen.
Genesene Personen und geimpfte Personen
brauchen das Test-Angebot nicht.

Sie wollen auf das Schul-Gelände?

Dann müssen Sie zeigen, dass Sie:

- gegen Corona geimpft sind.
Das können Sie durch Ihren Impf-Pass zeigen.
- schon Corona hatten.
Das können Sie durch einen positiven Corona-Test zeigen.
Der Test darf nicht älter als 6 Monate sein.
- kein Corona haben.
Das können Sie durch einen negativen Schnell-Test
oder einem negativen PCR-Test zeigen.

Gibt es Ausnahmen?

Ja.

Diese Personen müssen keines der oben genannten Dokumente abgeben:

- Personen, die nur kurz das Gelände betreten.
- Schüler, die Prüfungen machen oder Tests schreiben.

Bei Prüfungen muss die Schul-Leitung aufpassen,
dass die Schüler ohne Nachweis
nicht mit den Schülern mit Nachweis zusammen sitzen.

Sie wollen Bildungs-Angebote machen,
die außerhalb der Schule stattfinden?

Dann müssen Sie ein Hygiene-Konzept schreiben,
und die Daten der Teilnehmer sammeln und speichern.

Punkt 16: Regeln für Restaurants, Hotels und andere Betriebe

Restaurants, Hotels und andere Betriebe
sind wieder geöffnet.

Es gelten verschiedene Regeln.

Regeln für Restaurants

Restaurants sind wieder geöffnet.
Diese Regeln müssen Sie beachten:

bei Stufe 1 gilt:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind,
müssen einen negativen Schnell-Test
oder einen negativen PCR-Test vorzeigen.

bei Stufe 2 gilt:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind,
müssen einen negativen Schnell-Test
oder einen negativen PCR-Test vorzeigen.

bei Stufe 3 gilt:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind,
dürfen diese Einrichtungen nicht besuchen.

Regeln für Kantinen

Kantinen sind wieder geöffnet.

Diese Regeln müssen Sie beachten:

Bei Stufe 1 gilt:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen einen negativen Schnell-Test oder einen negativen PCR-Test vorzeigen.

Bei Stufe 2 gilt:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen einen negativen Schnell-Test oder einen negativen PCR-Test vorzeigen.

Bei Stufe 3 gilt:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, dürfen diese Einrichtungen nicht besuchen.

Wenn Sie Ihr Essen mitnehmen wollen, dann müssen Sie keinen Corona-Test zeigen.

Regeln für Hotels und andere Übernachtungs-Anbieter

Hotels und andere Übernachtungs-Anbieter sind geöffnet.

Andere Übernachtungs-Anbieter sind zum Beispiel:

Jugend-Herbergen.

Für die Übernachtung gelten folgende Regeln:

bei Stufe 1 gilt:

Personen; die nicht geimpft oder genesen sind,
müssen einen negativen Schnell-Test
oder einen negativen PCR-Test vorzeigen.

Bei Stufe 2 gilt:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind,
müssen in geschlossenen Räumen
einen negativen Schnell-Test
oder einen negativen PCR-Test vorzeigen.
Im Freien müssen sie einen negativen Schnell-Test
oder einen negativen PCR-Test vorzeigen.

Sie sind nicht geimpft oder genesen?

Dann müssen Sie alle 3 Tage einen neuen Corona-Test machen.

Hinweise

Inhaber von Restaurants, Kantinen, Hotels
oder anderen Übernachtungs-Möglichkeiten
müssen ein Hygiene-Konzept schreiben.

Außerdem müssen Sie die Daten von Ihren Gästen
sammeln und speichern.

Wenn Sie Ihr Essen mitnehmen wollen,
dann müssen keine Daten gespeichert werden.

Punkt 17: Regeln für Läden und andere Betriebe

Läden und andere Betriebe sind geöffnet.

Andere Betriebe sind zum Beispiel:

Praxen für Kranken-Gymnastik.

In manchen Betrieben kann der Abstand nicht eingehalten werden.

Zum Beispiel beim Friseur.

Dann gelten folgende Regeln:

Bei Stufe 1 und 2 gilt:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind,
müssen einen negativen Schnell-Test
oder einen negativen PCR-Test vorzeigen.

Bei Stufe 3:

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind,
müssen einen negativen PCR -Test vorzeigen.

Gibt es Ausnahmen?

Ja.

Diese Regeln gelten zum Beispiel nicht für:

- medizinische Fußpflege
- Logopädie
- Krankengymnastik
- Ergo-Therapie

Inhaber von Läden oder anderen Betrieben müssen ein Hygiene-Konzept schreiben.

Außerdem müssen manche Betriebe die Daten von den Besuchern sammeln und speichern. Inhaber von Supermärkten müssen keine Daten von den Besuchern sammeln und speichern.



Punkt 18: Regeln für Betriebe

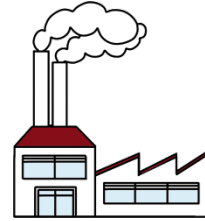
In manchen Betrieben haben die Beschäftigten viel Kontakt mit Kunden. Wenn die Beschäftigten nicht geimpft oder genesen sind, gelten diese Regeln:

In Stufe 2 und 3 gilt:

Die Beschäftigten müssen 2 Mal in der Woche einen Schnell-Test oder einen PCR-Test machen. Das Ergebnis müssen sie 4 Wochen lang aufheben.

Punkt 19: Regeln für besondere Betriebe

Manche Betriebe verarbeiten Fleisch.
Solche Betriebe sind zum Beispiel Schlacht-Betriebe.



Arbeiten in den Betrieben Saison-Arbeiter?

Saison ist Französisch.
Und man spricht es so aus: Säson.
Saison-Arbeit bedeutet:
Die Mitarbeiter arbeiten nur eine bestimmte Zeit.
Spargel-Stecher sind zum Beispiel oft Saison-Arbeiter.
Sie arbeiten nur in der Spargel-Zeit in einem Betrieb.

Arbeiten in den Betrieben mehr als 10 Saison-Arbeiter?

Dann müssen sie einen Schnell-Test oder einen PCR-Test machen.
Aber nur, wenn sie nicht geimpft oder genesen sind.

Arbeiten mehr als 100 Beschäftigte in einem Schlacht-Betrieb?

Dann müssen die Mitarbeiter:

bei Stufe 2:

jede Woche einen Schnell-Test oder einen PCR-Test machen.
Geimpfte Mitarbeiter und genesene Mitarbeiter
müssen keinen Test machen.

bei Stufe 3:

jeden Tag einen Schnell-Test machen.

Der Arbeit-Geber muss die Corona-Tests organisieren und bezahlen.

Die Test-Nachweise müssen 4 Wochen lang aufgehoben werden.

Der Arbeit-Geber muss die Corona-Tests organisieren und bezahlen.

Die Betriebe müssen ein Hygiene-Konzept schreiben.

Die Arbeit-Geber müssen dem Gesundheits-Amt ihre Hygiene-Konzepte zeigen.

Ist bei den Hygiene-Konzepten etwas falsch?

Dann müssen die Arbeit-Geber das ändern.

Teil 3 Schluss-Vorschriften

Punkt 20: Andere Regeln

Behörden dürfen auch andere Regeln
zum Schutz vor Corona festlegen.

Auch, wenn diese Regeln nicht in der Corona-Verordnung stehen.

Bei bestimmten Gründen können die Behörden
Ausnahmen von den Regeln in der Corona-Verordnung machen.

Das Sozial-Ministerium darf den Behörden
noch andere Regeln geben.

Aber nur, wenn Corona sehr stark ist.

Modell-Vorhaben

Behörden können nach Absprache mit dem Sozial-Ministerium
Modell-Vorhaben erlauben.

Das bedeutet:

Sie können zum Beispiel einen Freizeit-Park öffnen.

Dann testen sie, ob das mit Corona gut klappt.

Punkt 21: Zuständigkeit für bestimmte Entscheidungen

Verschiedene Ministerien dürfen zum Schutz vor Corona Regeln für verschiedene Einrichtungen festlegen.

Das Kultus-Ministerium

ist zum Beispiel für diese Einrichtungen zuständig:

- Schulen
- Kindergärten
- Horte
- Nachmittags-Betreuung
- religiöse Veranstaltungen.

Zum Beispiel von Kirchen.

Das Kultus-Ministerium entscheidet zum Beispiel:

- ob die Teilnehmer einen Corona-Test machen müssen
- ob die Teilnehmer eine Medizinische Maske tragen müssen
- ob eine Einrichtung geschlossen werden muss.

Das Wissenschafts-Ministerium

ist zum Beispiel für diese Einrichtungen zuständig:

- Hochschulen
- Bibliotheken
- Kinos

Das Sozial-Ministerium

ist zum Beispiel für diese Einrichtungen zuständig:

- Krankenhäuser
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung
und Wohnheime für Menschen mit Behinderung
- Obdachlosen-Unterkünfte

Das Justiz-Ministerium

ist für die Unterkünfte für Flüchtlinge zuständig.

Und auch für die Gefängnisse.

Das Kultus-Ministerium und das Sozial-Ministerium
sind zum Beispiel für diese Einrichtungen zuständig:

- Fitness-Studios
- Schwimm-Bäder und Saunen
- Musik-Schulen
- Tanz-Schulen

Das Verkehrs-Ministerium

ist für alles zuständig, was mit Verkehr zu tun hat.

Zum Beispiel:

- Bus
- Bahn
- Prüfungen bei der Fahr-Schule

Das Wirtschafts-Ministerium und das Sozial-Ministerium
sind zum Beispiel für diese Einrichtungen zuständig:

- Hotels
- Jugend-Herbergen
- Messen und Ausstellungen

Das Sozial-Ministerium ist noch für mehr zuständig.

Nämlich für alles,

was nicht in dieser Corona-Verordnung steht.

Punkt 22: Regeln vom Sozial-Ministerium

Das Sozial-Ministerium darf noch andere Regeln festlegen,
um das Ausbreiten von Corona zu verhindern.

Zum Beispiel die Quarantäne von Menschen.

Quarantäne bedeutet:

Menschen sind alleine in einem Raum.

Oder in einem Haus.

Zum Beispiel:

Wenn sie Corona haben.

Das Sozial-Ministerium darf Menschen dazu verpflichten,
sich von medizinischem Personal auf Corona testen zu lassen.

Zum Beispiel:

Menschen, die sich selbst auf Corona getestet haben
und deren Test positiv war
oder Haushalts-Angehörige von Menschen,
die Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten.

Punkt 23: Verarbeiten von Daten

Das Sozial-Ministerium darf regeln,
wie die Gesundheits-Behörden und die Polizei
persönliche Daten verarbeiten.

Aber nur für den Infektions-Schutz.

Zum Beispiel:

- Um die Polizisten zu schützen.
- Um notwendige Maßnahmen zum Schutz vor Corona durchzuführen.
- Um Straf-Taten beim Infektions-Schutz-Gesetz rauszufinden.

Punkt 24: Was passiert, wenn Sie sich nicht an die Regeln halten?

Halten Sie sich nicht an die Regeln in dieser Corona-Verordnung?

Dann ist das eine Ordnungs-Widrigkeit.

Eine Ordnungs-Widrigkeit ist strafbar.

Zum Beispiel müssen Sie dann Strafe zahlen.

Punkt 25: Wie lange gilt die Corona-Verordnung?

Die Corona-Verordnung gilt bis zum 14. Oktober 2021.

Wer hat diese Übersetzung gemacht?

Diese Übersetzung ist von capito Stuttgart
von der 1a Zugang Beratungsgesellschaft.

Die Bilder sind von der Medien-Abteilung
von der 1a Zugang Beratungsgesellschaft.

